

Normen des sozialistischen Zusammenlebens eingehalten werden. Hierfür tragen die Leiter in allen Bereichen eine besondere Verantwortung. Deshalb wird von allen Staats- und Wirtschaftsfunktionären gefordert, die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zum festen Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit zu machen./4/

Obwohl die freiwillige Einhaltung der Regeln des Zusammenlebens immer mehr zur festen Gewohnheit der Menschen wird, kann nicht darüber hinweggesehen werden, daß in verhältnismäßig großem Umfang Ordnungswidrigkeiten insbesondere im Verkehrswesen, im sozialistischen Zusammenleben der Bürger, im Brandschutz, im Jugendschutz sowie im Arbeitsschutz begangen werden.

### Kriminalitätsvorbeugung durch konsequente Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten

Die Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten fördert die Herausbildung der freiwilligen und bewußten Disziplin der Bürger. Ordnungsrechtliche Pflichten werden bewußt gemacht und Säumige zur Einhaltung dieser Pflichten veranlaßt. Damit wird zugleich Straftaten vorgebeugt und die sozialistische Gesetzlichkeit gefestigt (§ 1 OWG). Bei der Bekämpfung und Verhütung von Ordnungswidrigkeiten wird das gemeinsame Handeln aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte gefördert.

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten unterscheiden sich durch den Grad der Beeinträchtigung der Interessen der sozialistischen Gesellschaft und einzelner Bürger. Straftaten sind gesellschaftsgefährliche oder gesellschaftswidrige Handlungen. Ordnungswidrigkeiten dagegen stellen ihrem Wesen nach Disziplinlosigkeiten dar. Bei der Untersuchung der Beziehungen, die zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten bestehen, und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Bekämpfung und Verhütung beider Arten von Rechtsverletzungen ist zunächst davon auszugehen, daß Ordnungswidrigkeiten nicht „kriminalisiert“ werden dürfen. Ordnung und Disziplin sind jedoch ein wesentliches kriminalitätsverhütendes Element. Dort, wo ordnungsrechtliche Pflichten befolgt, bewußt eingehalten und durchgesetzt werden, sind gute Voraussetzungen für die Verhütung von Straftaten vorhanden. Das wird unterstrichen durch die Feststellung des Generalstaatsanwalts der DDR, daß „... alle jene Erscheinungen im Vorfeld der Kriminalität, die mit Gesetzesverletzungen, Disziplinlosigkeiten und Mängeln im System von Ordnung und Sicherheit Zusammenhängen und aus diesem Grunde unter bestimmten Umständen zu Elementen der Begünstigung kriminellen Verhaltens werden können“/5/, besonderes Augenmerk erfordern.

Ordnungswidrigkeiten sind stets differenziert zu betrachten. Die Vielfalt der ordnungsrechtlichen Regelungen bringt es mit sich, daß Ordnungswidrigkeiten recht unterschiedliche, oft aber auch keine Beziehungen zur Kriminalität haben. Bestimmte Ordnungswidrigkeiten sind von ihrer inneren Struktur her geeignet, bei Hinzutreten von qualifizierenden Umständen in Straftaten umzuschlagen. So können Störungen des sozialistischen Zusammenlebens der Bürger, die oft unter Einfluß von Alkohol begangen werden, zu Straftaten (z. B. zu Rowdytum nach §215 StGB) führen. Die wirksame Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten nach §4 OWVO und die Aufdeckung und Überwindung der ihnen zugrunde liegenden Ursachen und Bedingungen trägt dazu bei, dem kriminellen Rowdytum den Boden zu entzie-

hen. Hier bestehen unmittelbare Beziehungen zwischen der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten und der Kriminalitätsbekämpfung. Weitere Ordnungswidrigkeiten stehen zu Straftaten in Beziehung, und zwar auch dann, wenn es im Strafgesetzbuch nicht in einer Anmerkung besonders ausgedrückt ist. Die im Strafgesetzbuch enthaltenen Anmerkungen erfassen nur einen Teil der tatsächlichen Beziehungen, die zwischen Normen des Strafrechts und den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitsrechts bestehen.

Auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitsrecht entwickeln sich immer wieder neue Beziehungen zu strafrechtlichen Bestimmungen, und andere werden im Laufe der Entwicklung überholt. Das erfordert rechtsvergleichende Arbeiten sowohl von den Ordnungsstrafbefugten als auch von den Rechtspflegeorganen. So bestehen zwischen den Tatbeständen der OWVO und Straftatbeständen u. a. folgende Beziehungen:

OWVO		mit Anm.	StGB ohne Anm.
§ 2	(Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen)	§ 223	
§ 3	(Gewahrsamsbruch)	§ 239	
§ 4	(Störung des sozialistischen Zusammenlebens)	§ 215	§§ 137, 163, 183
§ 5	(Störung des sozialistischen Zusammenlebens)		§ 119
§ 6	(Hausfriedensbruch)	§ 134	
§ 8	(Ungenügende Sicherung von Bau- oder Abbruchmaßnahmen und Bauten)		§ 195
§ 9	(Mißhandlung von Tieren)	§ 250	
§ 12	(Automatenmißbrauch)		§§ 158, 177
§ 13	(Unbefugte Fahrzeugbenutzung)	§ 201	§§ 158, 177
§ 15	(Mißbrauch oder Beschädigung von Alarmanlagen)	§ 191	§ 163
§ 16	(Verunstaltung von Denkmälern ...)		§§ 163, 183
§ 19	(Unzulässige Bevorzugung bei Warenabgabe und Dienstleistungen)	§ 173	§ 165
§ 20	(Verletzung von Preisbestimmungen)	§ 170	
§§ 21, 22, 23	(Verkürzung von Steuern ...)	§ 176	
§§ 24, 25	(Schutz der Geldzeichen und Postwertzeichen)	§ 175	§ 174

Eine weitere Gruppe von Ordnungswidrigkeiten hat Beziehungen zu fahrlässig begangenen Straftaten. Das gilt z. B. für die im Straßenverkehr und im Brandschutz begangenen fahrlässigen Vergehen, denen zumeist Ordnungswidrigkeiten als Pflichtverletzungen zugrunde liegen. Auch ordnungsrechtliche Pflichten gehören zu den Pflichten i. S. des § 9 StGB, die „dem Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Tat kraft Gesetzes ... zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren obliegen“/6/.

Die schuldhafte Verletzung von Brandschutzbestimmungen oder von Vorschriften im Straßenverkehr sind zunächst Ordnungswidrigkeiten (§11 des Gesetzes zum Schutz vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — vom 18. Januar 1956 [GBl. I S. 110] i. d. F. des Gesetzes zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — vom 11. Juni 1968 [GBl. I S. 242]; VO über das Verhalten im Straßenverkehr — StVO — vom 30. Januar 1964 [GBl. II S. 357] i. d. F. der VO zur Änderung der Straßenverkehrsordnung - StVO - vom 20. Mai 1971 [GBl. II S. 409]). Wird durch die Verletzung dieser Bestimmungen, die der Verantwortliche regelmäßig zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren zu achten hat, eine strafrechtlich relevante Folge hervorgerufen, so stellt sich die Ordnungswidrigkeit oft als Verletzung einer Pflicht i. S.

/4/; a. a. o. s. 67.

/5/ Streit. „Höhere Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft“. NJ 1971 S. 663 ff. (664).

/6/ Vgl. Wittenbeck/Pompos, „Zum Begriff der Pflichten i. S. des §9 StGB-“, NJ 1971 S. 475.